

-Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzsteuer gem. § 2b UStG-

Umsatzsteuerliche Fragen der Kirchengemeinde zum Thema „Rechtlich selbständige Gruppierungen“

Kriterien rechtlich selbständiger Gruppierungen:

1. Eingetragener Verein – „e.V.“
Ist eine Gruppierung im Vereinsregister eingetragen und trägt das Kürzel „e.V.“ in ihrer Eigenbezeichnung, ist sie rechtlich selbständig.

2. Andere Rechtsform – insbesondere nicht eingetragener Verein oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
Folgende Kriterien sprechen für eine rechtliche Selbständigkeit der Gruppierung in anderer Rechtsform (es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung):
 - Gruppierung verfügt über eine Satzung (insbes. Mustersatzung eines (Diözesan-)Verbandes).
 - Gruppierung verfügt über eine feste Struktur (Vorstand/Geschäftsführung und eventuell andere Gremien).
 - Gruppierung gehört einem Dachverband an.
 - Der Name der Gruppierung enthält eine Bezeichnung, die auf einen Dachverband hindeutet.
 - Gruppierung wurde durch einen Diözesanverband bestätigt.
 - Gruppierung ist in der Liste der Ortsgruppen eines Verbandes aufgeführt.
 - Es wird ein selbständiger gemeinsamer Zweck verfolgt.
 - Gruppierung verfügt über eigenes Vermögen.
 - Gruppierung verfügt über eigenes Konto.
 - Gruppierung tritt unter einem eigenen Namen nach außen für Dritte deutlich sichtbar auf, zum Beispiel auf eigener Website, in Flyern usw.
 - Gruppierung ist Mitglied in diözesanen Gremien.

Beispiele für Dachverbände, denen selbständige Gruppierungen angehören könnten:

- KAB Diözesanverband Köln
- kfd-Diözesanverband Köln e.V.
- Kolpingwerk Diözesanverband Köln e.V.
- Gemeinschaft katholischer Männer e.V. (GKM)
- Gemeinschaft Katholischer Berufstätiger Frauen (GKBF)
- Kath. Landvolkbewegung im Erzbistum Köln – Diözesanstelle
- Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB) – Diözesanverband Köln
- KKV Diözesanverband Köln im Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
- Katholische junge Gemeinde (KjG)
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- Katholisch Studierende Jugend (KSJ)
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- Kolpingjugend
- Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
- Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BDSJ)
- Malteser Jugend
- Jugendverband KAB
- DJK Sportverband – Diözesanverband Köln e.V.

Rechtsfolgen

Ist eine örtliche Organisationseinheit bzw. Gruppierung nicht der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) zuzuordnen, agiert sie also rechtlich selbständig, ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Gruppierung gehören nicht zur Kirchengemeinde als KdöR. Die Gruppierung ist in der Regel ein eigenständiges Steuersubjekt und muss ihre Einnahmen selbständig versteuern. Diese Eigenständigkeit hat insbesondere auch zur Folge, dass Geldtransaktionen nicht über Kirchenkonten abgewickelt werden dürfen.
2. Gegebenenfalls sind bisher über die Kirchengemeinde laufende Konten aufzulösen und auf die Vereine und Verbände zu übertragen. Konten von unselbständigen Gruppierungen sind in die Buchhaltung der Kirchengemeinde zu übernehmen.
3. Mit den Vertretern der Ortsgruppen ist Kontakt aufzunehmen, und es sind gegebenenfalls Klärungen und Änderungen bis zum Umstieg auf das verschärfte Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 vorzunehmen.
4. Es besteht das Risiko, dass Betätigungen der Gruppierungen nicht von der Sammelversicherung des Erzbistums Köln für die kirchlichen Rechtsträger abgedeckt sind. Die Gruppierungen hätten demnach eigenständig für etwaigen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung etc.) zu sorgen.

Hinweise zu kirchenmusikalischen Gruppen und Messdienern

Die kirchenmusikalischen Gruppen, insbesondere die Kirchenchöre, und die Messdiener sind aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Regelungen in der Regel nicht juristisch selbständig, sondern Teil der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes. Dies gilt auch, wenn sie einige der genannten Selbstständigkeitskriterien erfüllen (z.B. Kirchenchor mit Satzung, Vorstand und – bisher – eigenen Konten).

Sollten die Gruppierungen jedoch ausnahmsweise das Kürzel „e.V.“ tragen oder eine andere Form der eigenständigen rechtlichen Organisation wählen, stellen sie in jedem Fall selbständige Rechtsträger dar.

Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt.